

Spielräume nutzen! - Zur Situation geflüchteter Menschen in Jena

Beantwortung der Fragen des Runden Tisches für Demokratie vom 3.6.2022

Allgemeines

1) Mehrsprachigkeit in der Stadtverwaltung

Zuarbeit KIJ

Wichtige technische Informationen in den Unterkünften, wie Flucht- und Rettungswegepläne inklusive Brandschutzordnung, werden mehrsprachig ausgehangen.

Zuarbeit Ausländerbehörde

Mehrsprachigkeit ist ein hohes Ziel, das natürlich dazu beitragen kann, dass sich ausländische Mitmenschen willkommener fühlen. In der Realität ist dieses Ziel jedoch nur mit erheblichem Aufwand umzusetzen. Die Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde sind bemüht, wenn Deutschkenntnisse nicht ausreichend sind, auch auf andere Sprachen auszuweichen, die einzelne Mitarbeiter sprechen. Wenn aber komplexe rechtliche Zusammenhänge erklärt werden müssen, stößt man schnell an seine Grenzen. Hier kann es sogar beim Versuch, einen Sachverhalt in die Sprache des Kunden zu übersetzen, zu Missverständnissen und damit zu „falscher Beratung“ kommen.

Die Antragsformulare und Belehrungen der Ausländerbehörde sind in aller Regel zumindest zweisprachig (deutsch-englisch). Zur Frage, welche weiteren Sprachen aufgenommen werden sollten (ohne die Staatsbürger zu benachteiligen, in deren Sprache keine Formulare vorliegen) und wer eine qualifizierte Übersetzung umsetzen soll, bin ich für konstruktive Vorschläge offen.

Nur zur Vollständigkeit soll hier noch der § 23 VwVfG aufgeführt werden.

Zuarbeit Jugendamt

Mehrsprachigkeit wird im Rahmen der Beratung durch professionelle Dolmetscherleistung erbracht. Dabei wird auf den Träger Ariana im Rahmen eines persönlichen Dolmetschers und das Video-Dolmetschen zurückgegriffen. Die Ziele des Jugendamtes den Kinderschutz betreffend und die vorgehaltenen Leistungen des Jugendamtes werden den Familien sprachlich adäquat vermittelt.

Dolmetscherleistungen werden im Bedarfsfall auch in den anderen Fachdiensten des Dezernates 4 in Anspruch genommen.

2) Internetanschluss in Unterkünften

Zuarbeit KIJ

Ein leistungsfähiges Wlan-Netz lässt sich nur aufbauen, wenn am Objekt ein Glasfaserkabel anliegt. Insbesondere bei angemieteten Objekten ist das oft nicht der Fall, so dass sehr teure Erschließungsarbeiten erforderlich werden.

Aber auch stadteigene Immobilien verfügen nicht durchgängig über eine Glasfasererschließung aufgrund ihrer Randlage im Stadtgebiet (z.Bsp. GU Th.-Renner-Str.7a). In Zusammenarbeit mit den Stadtwerken versucht KIJ die Versorgungslücken unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit Stück für Stück zu schließen.

Zuarbeit Jugendamt

Das Jugendamt war auch in der Hochzeit der Pandemie persönlich, telefonisch und elektronisch erreichbar. Es wurde versucht, die Kontakte auf ein Minimum zu beschränken, was der Erledigung der Aufgaben nicht im Weg stand. Aufgrund der zu leistenden Wechselschichten hat die Terminierung von persönlichen Terminen mehr Zeit in Anspruch genommen.

Zuarbeit FD Soziales

Der überwiegende Teil der Gemeinschafts- und Notunterkünfte verfügt über Bezahl-Internet mit günstigen Tarifen (z. B. 10,00 Euro für 18 Tage), wodurch auf WLAN zugegriffen werden kann. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bürger der Stadt Jena wird kein kostenloses WLAN in den Unterkünften zur Verfügung gestellt.

Im Regelsatz nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Anteil für Post- und Telekommunikation enthalten (derzeit etwas 32 € monatlich für Erwachsene).

Da in einigen Unterkünften mit hohen Kosten (etwa 30.000 €) verbundene bauliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen (Verlegung von Erdkabel) empfiehlt sich alternativ die Nutzung von öffentlichen Gebäuden mit freiem WLAN.

Es ist vorgesehen, gemeinsam mit den Stadtwerken die „Mein Jena App“ auszuweiten.

3) Beistand bei Terminen in der Verwaltung

Zuarbeit FD Recht/Ausländerbehörde

Grundsätzlich hat jeder Kunde das Recht, sich Beistand oder auch Zeugen zu seinen Terminen mitzubringen. Dieses musste jedoch im Rahmen der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Hygieneregeln mit dem Recht der Mitarbeiter auf Infektionsschutz abgewogen werden. In diesem Zeitraum wurden alle unsere Kunden gebeten, soweit möglich auf Begleitpersonen zu verzichten. Gleichwohl wurde auch hier nach Einzelfalllösungen gesucht, so z.B. durch die Nutzung größerer Räume im Bedarfsfall. Es ist nicht bekannt, dass einem Beistand der Zutritt verwehrt wurde.

Zuarbeit Jugendamt

Eine Begleitperson zu Terminen mitzubringen ist ein Recht der Beteiligten, was diesen nicht verwehrt wurde. Auf Grund des höheren Planungsaufwandes für entsprechend große Räume, musste im Rahmen der Pandemie eine zeitnahe Information erfolgen. Ein spontanes Gespräch mit Beistand war aufgrund der vorausgesetzten Raumgröße nur schwer umzusetzen. Es ist nicht bekannt, dass ein Beistand generell verwehrt wurde.

Zuarbeit FD Soziales

Im Team Flüchtlinge und Übergangswohnheime sind grundsätzlich Begleitperson erlaubt. Auch während der Corona-Pandemie wurde eine Begleitperson in begründeten Ausnahmefällen zum Termin nach vorheriger Absprache zugelassen.

4) Grundsätzliche Kritik an der Ausländerbehörde

mündliche Beantwortung

Duldung / Aufenthaltserlaubnis

1) Duldung nur für ein Jahr

Zuarbeit Ausländerbehörde

Kurze Antwort: Weil es im Gesetz steht!

Eine Duldung ist eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung. Personen, die eine Duldung erhalten, haben die Pflicht, die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu verlassen

(Ausnahme Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung). Es gibt jedoch Gründe, die die Abschiebung verhindern.

Der § 60a Abs. 1 AufenthG legt ganz klar fest, dass eine Duldung beim Vorliegen der Voraussetzungen für längstens drei Monate zu erteilen ist. Die Ausländerbehörde interpretiert bereits den 2. Satz dahingehend, dass gelegentlich auch Duldungen bis zu sechs Monate ausgestellt werden.

Ob ein Abschiebungshindernis länger als ein halbes Jahr bestehen bleibt, vermag die Ausländerbehörde nicht zu beurteilen und mMn auch niemand anderes.

2) Begründung von Duldungs- und Aufenthaltstiteln

Zuarbeit Ausländerbehörde

Duldungen: siehe 1.

Aufenthaltstitel werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen befristet. Entweder gibt das AufenthG eine konkrete Dauer für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis vor (z.B. § 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, wonach ein Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erhält) oder es gibt Grenzen in denen die Ausländerbehörde Ermessen ausüben kann. In der letzten Fallgruppe kommt der Ausländerbehörde eine Kontrollfunktion als Ordnungsbehörde zu. Im humanitären Bereich ist die Erteilungsdauer jedoch meist gesetzlich vorgegeben.

Eine kurze Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt oft dann ins Spiel, wenn Integrationspflichten eben nicht erfüllt werden. Z.B. legt § 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG fest, dass eine Aufenthaltserlaubnis maximal ein Jahr verlängert werden darf, wenn die betroffene Person ihrer Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs nicht nachkommt.

Falls konkrete Beispiele vorliegen, können diese gerne erörtert werden.

Welche Bescheide der Ausländerbehörde gemeint sind und aus welchem Grund diese nicht rechtzeitig zugehen sollten, kann nicht nachvollzogen werden.

3) Lange Wartezeiten bei Terminvergaben in der Ausländerbehörde

Zuarbeit Ausländerbehörde

Die Situation, dass Kunden länger als drei Monate auf einen Termine bei der Ausländerbehörde warten müssen, besteht erst seit gut sechs Wochen. Es wird mit Hochdruck an einer Lösung gearbeitet. Dieses Problem betrifft jedoch nur Ausländer/innen, die eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildung und Studium, zur Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen haben.

Die explizit angesprochenen aus der Ukraine geflüchtete Personen haben, bis auf ganz wenige Ausnahmen (z.B. bei unklarem Wohnort oder Problemen bei der Postzustellung), einen Termin innerhalb von maximal dreieinhalb Monaten erhalten. Limitierender Faktor ist die von der Bundesregierung festgelegt erkennungsdienstliche Behandlung jeder einzelnen Person mittels der sogenannten PIK-Station durch die Ausländerbehörde.

Aufenthaltserlaubnisse wurden in diesen Fällen noch gar keine erteilt. Sobald alle Erlaubnisse für die Geflüchteten bestellt werden können, werden diese (wie im Gesetz festgelegt) für zwei Jahre erteilt. Ein Verhältnis zwischen langer Wartezeit und der „Vergabe kurzer Aufenthaltstitel“ steht hier überhaupt nicht zur Debatte.

4) Chancen-Aufenthaltsrecht

Zuarbeit Ausländerbehörde

Das geplante Chancen-Aufenthaltsrecht wird bereits bei der Planung von Maßnahmen zur Durchsetzung von Ausreisepflichten berücksichtigt. Könnte die betroffene Person unter die ab

01.01.2022 geplante Regelung fallen, wurde im Einzelfall bereits auf weitere Schritte zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet.

5) Erteilung von Arbeitserlaubnissen, Ansprüche auf Integrationskurse

Zuarbeit Ausländerbehörde

Aufenthaltserlaubnisse zur Erwerbstätigkeit werden in der Regel zügig bearbeitet, auch wenn der nächste Termin bei der Ausländerbehörde bedauerlicherweise erst in einigen Monaten frei ist. In diesen Fällen ist die Kommunikation der Ausländerbehörde klar: Antragsformulare und nötige Unterlagen können per Post oder E-Mail übersandt werden, sodass die notwendigen Anfragen (z.B. bei der BA) getätigt werden können. Seit der Gesetzesänderung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist es auch möglich, Fiktionsbescheinigung mit den neuen Auflagen (z.B. Beschäftigungserlaubnis bei einem Arbeitgeber) auch bereits dann auszustellen, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, der elektronische Aufenthaltstitel (Chipkarte) aber noch nicht bestellt ist. Somit kann die Zeit bis zum Termin problemlos überbrückt werden.

Die Berechtigung zum Integrationskurs kann erst ausgestellt werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Über welche Möglichkeiten andere Stellen, wie zum Beispiel das Jobcenter, verfügen, kann ich nicht beurteilen.

Bildung / Arbeitsmarkt

6) Gleichberechtigter Zugang zu Bildung und sozialen Einrichtungen

Zuarbeit Büro für Migration und Integration

Je nach Antragslage fördert die Stadt aus kommunalen Mitteln Vereine auch für Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Im Dez. 1, Büro für Migration und Integration, werden hierbei v.a. Migrant*innenorganisationen gefördert. Konkret erhalten in diesem Zusammenhang die Vereine MIG, Iberoamerica und VietJena Fördermittel im Sinne der Anfrage. Weiterhin finanziert das Büro für Migration aus Landesmitteln im Rahmen eines Vertrages Projekte der Kindersprachbrücke Jena e.V. und des Komme e.V. Zusätzlich werden Elternbildungsprojekte gefördert, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt sind, die den Kindern und Jugendlichen jedoch auch mittelbar zu Gute kommen und ihren Zugang zu sozialen und Bildungseinrichtungen erhöhen sollen. Über die Internetpräsenz Neu-in-Jena, welche vom Büro für Migration und Integration betreut wird, erhalten Interessierte Informationen zu den unterschiedlichen Lebensbereichen.

Zuarbeit Jugendamt

Grundsätzlich haben junge Geflüchtete Anspruch auf einen Kita- und Schulplatz.

Die Anmeldung für einen Kita-Platz erfolgt über das Kita-Portal bzw. stehen bei Bedarf die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Jugend und Bildung für Unterstützung/Beratung bei der Kita-Platzsuche zur Verfügung.

Seit einigen Jahren beteiligen sich 27 Einrichtungen am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“. Mit den Mitteln aus der Bundesförderung wird eine zusätzliche Sprachförderkraft in den Kitas beschäftigt. Des Weiteren werden Fort- und Weiterbildungen zum Thema Spracherwerb und Umgang mit Vielfalt organisiert.

Sofern sich bei dem Kind/Jugendlichen ein Bedarf auf Leistungen der Eingliederungshilfe abzeichnet, erfolgt die Prüfung und Bewilligung über den Integrationsdienst des Fachdienstes Jugendhilfe.

Die Aufnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen in eine Jenaer Schule erfolgt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Ostthüringen. Die Schulverwaltung steht hierzu in engem Austausch mit der zuständigen Koordinatorin für Flüchtlinge.

Spezielle Sprachklassen werden entsprechend des individuellen Bedarfs in den Schulen vorgehalten. Die Stadt Jena fördert seit 2015 eine Stelle „Soziale Arbeit für Flüchtlinge an den

Jenaer Schulen“. Elterngespräche, Unterstützung bei Anträgen, ggf. bei Bedarf Vermittlung zu weiterführenden Angeboten, Beratung und Begleitung von Lehrkräften sowie Angebote/Projekte für Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund werden durch die Mitarbeiterin umgesetzt. In den Jenaer Grundschulen werden seit vielen Jahren die Sprach- und Spielnachmittage durch den Träger Kindersprachbrücke e. V. umgesetzt. Grundschulkindern werden durch unterschiedliche Projekte, Einzel- und Gruppenförderungen in ihrem Spracherwerb unterstützt. Feriensprachkurse werden ebenso durch den Träger organisiert.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote des Sports stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Die Angebote sind niederschwellig und werden in allen Stadtteilen von Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund genutzt.

7) Bedarf an Sprachkursen

Zuarbeit Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde berechtigt oder verpflichtet nicht zu losgelösten Sprachkursen, sondern zum standardisierten und zertifizierten Integrationskursen, die von unterschiedlichen Trägern in der Region angeboten werden. Zugang zu diesen Kursen erhalten Personen, die erstmals eine in § 44 Abs. 1 AufenthG genannte Aufenthaltserlaubnis erhalten. Das bedeutet auch, dass ukrainische Geflüchtete, die eine Erlaubnis gemäß § 24 AufenthG erhalten, nicht von der Ausländerbehörde berechtigt oder verpflichtet werden können.

Eine Liste der lokalen Träger sowie ein vierseitiges Informationsblatt in Landessprache wird jedem Berechtigten/Verpflichteten ausgehändigt.

Zuarbeit Büro für Migration und Integration

Seit der Novellierung des Aufenthaltsrechtes im Jahr 2004 und mit dem Zuwanderungsgesetz von 2005 hat die überwiegende Zahl der Zugewanderten nichtdeutscher Muttersprache einen Anspruch auf Teilnahme an Integrations- und/oder Sprachkursen. Zusätzlich stellt das Land Thüringen seit 2017 Mittel für Sprachkurse für diejenigen Menschen bereit, die bislang noch keinen Anspruch auf einen bundesfinanzierten Kurs haben oder hatten.

Eine Übersicht aller BAMF-geförderten Integrations- und Sprachkurse inkl. Niveaustufe, Träger, Kursdetails und freier Plätze sind auf dem Portal des BAMF einfach auffindbar (<https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse>). Zusätzlich bietet die Webseite neu.jena.de grundlegende Informationen. Informationen zu Kursen in Jena – auch solchen, die nicht durch das BAMF finanziert werden – sind im Newsletter des Büros für Migration und Integration enthalten und werden bei Vernetzungsrunden bekannt gegeben.

8) Ausbildungsduldung

Zuarbeit Ausländerbehörde

Die Ausbildungsduldung ist eine gute Chance für ausreisepflichtige Personen, sich zur Fachkraft zu entwickeln, in ein legales Aufenthaltsrecht zu kommen und damit wirksam dem Fachkräftemangel zu begegnen. Die Ausländerbehörde unterstützt jeden, der diese Chance nutzen möchte.

Die Ausbildungsduldung wird auf Antrag erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 60c AufenthG erfüllt sind.

Hier soll jetzt nicht der gesamte Gesetzestext zitiert werden. Eine der wichtigsten Voraussetzungen stellt die Tatsache dar, dass die Person eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat und ihre Identität geklärt ist. Dazu wird regelmäßig die Vorlage eines gültigen Reisepasses verlangt. Weiterhin

dürfen keine Ausschlussgründe, wie eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung oder bereits eingeleitete konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, vorliegen.

Auch darf der Antragsteller keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen und nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wenn alle Voraussetzungen des § 60c AufenthG erfüllt sind, wird die Ausbildungsduldung für die gesamte beabsichtigte Ausbildungsdauer erteilt.

9) langfristiger Verbleib ukrainischer Flüchtlinge

Zuarbeit Jugendamt

Zuzüge von Geflüchteten müssen im Rahmen der Kita- und Schulnetzplanung berücksichtigt werden. Längerfristig ist es Aufgabe der jeweiligen Bildungseinrichtung, sich entsprechend des besonderen Bedarfs konzeptionell weiterzuentwickeln. Hierfür benötigen die Einrichtungen ausreichende Ressourcen, insbesondere in den Schulen zusätzliche Sprachförderkräfte (DaF/DaZ). Auch Kindergärten sollten nach Beendigung des Bundesprojektes „Sprachkitas“ Ende 2022 weiterhin unterstützt werden.

Zuarbeit Integrierte Sozialplanung

Auch die Begegnungseinrichtungen der Altenhilfe sind Bildungseinrichtungen. Die Einrichtungsleitungen der Altenhilfe erhielten in diesem Jahr ein Fortbildungsangebot im Bereich der Interkulturellen Öffnung. Die Einrichtungen verstehen sich ebenfalls als Anlauf-, Informations- und Beratungseinrichtungen. Zusätzlich ist geplant, eine weitere Fortbildung zum Thema "Einfach Sprache" anzubieten. Die Veranstaltung wird allerdings erst im 1. Quartal 2023 im Rahmen des Altenhilfenetzwerktreffens stattfinden.

10) keine automatische Zuweisung zu Integrations-/Sprachkursen

Zuarbeit Ausländerbehörde

Weil die Wahl des Trägers des Integrationskurses einzig und allein den betroffenen Personen zusteht.

Wohnraum

11) Umsetzung BV Lebensbedingungen Geflüchteter verbessern / Kooperation mit Wohnungsgesellschaften

Zuarbeit FD Soziales

Infolge der Kooperationsverträge mit jenawohnen und der WG „Carl Zeiss“ konnte der Bezug von eigenem Wohnraum durch Anerkannte deutlich schneller realisiert werden. Problematisch gestaltet sich die Bereitstellung von Wohnraum für größere Familien (5 Personen oder mehr) aufgrund fehlender Ressourcen auf dem Wohnungsmarkt. Die durchschnittliche Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften ist abhängig von der Dauer des Asylverfahrens, der Mitwirkung (nach Anerkennung) und der Familiengröße. Unterschiede zwischen Geflüchteten aus anderen Staaten und Geflüchteten aus der Ukraine sind aufgrund aufenthaltsrechtlicher Unterschiede (Bundesgesetz) gegeben.

12) Zugang zu Wohnberechtigungsscheinen

Zuarbeit FD Stadtentwicklung

Entsprechend der aktuellen Rechtslage haben Geflüchtete nur einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein, wenn sie ab Antragstellung einen Aufenthaltstitel von mindestens einem Jahr vorlegen können – unabhängig davon welche Art von Leistung (ALG II, Grundsicherung o. ä.) sie beziehen.

Gem. Punkt 8.3. der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen gemäß des Thüringer Wohnraumförderungsgesetz (ThürWoFG) in der jeweils gültigen Fassung ist antragsberechtigt, wer sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhält und in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen sowie die Einkommensgrenzen nach § 10 ThürWoFG nicht überschreitet.

Als **längere Dauer** in diesem Sinn ist eine Frist von **mindestens einem Jahr** anzusehen.

Entsprechend Punkt 8.3.5 sind Ausländer, sofern nicht Asylbewerber, antragsberechtigt wenn sie sich berechtigt im Bundesgebiet aufhalten und der Aufenthalt voraussichtlich noch längere Zeit beibehalten wird. Als längere Dauer wird hier wieder **mindestens ein Jahr** angesehen.

Entsprechend der vorherrschenden Gesetzmäßigkeiten kann ein Wohnberechtigungsschein erteilt werden, wenn entsprechend Pkt. 8.3.5.1 eine erteilte gültige Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis (§ 9) und eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU § 9 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) vorliegt. Auch hier gilt wieder die **1-Jahres-Frist**, die als Nachweis für den berechtigten Aufenthalt zu erbringen ist.

Ausländer, die ab Antragsstellung (auf einen WBS) einen Aufenthaltstitel von mind. 1 Jahr vorlegen können, erhalten einen Wohnberechtigungsschein.

Im Falle einer Duldung nach § 60a AufenthG besteht keine Antragsberechtigung. Ebenso bei Asylbewerbern, deren Verfahren noch nicht positiv abgeschlossen ist, können generell nicht als Wohnberechtigte behandelt werden, da nicht abzusehen ist, ob und wie lange sie sich noch im Bundesgebiet aufhalten werden.

Die Zugangsvoraussetzungen für einen Wohnberechtigungsschein basieren auf der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen und unterliegen dem Landesrecht. Eine Änderung kann nur über das Thüringer Ministerium erfolgen und liegt nicht im Ermessen der Stadtverwaltung Jena.

13) Wohnungsknappheit/sozialer Wohnraum

Zuarbeit FD Stadtentwicklung

Sollten wie bei Frage 12 ausgeführt die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines gegeben und die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein, wird dieser auch erteilt. Damit können die Berechtigten im gesamten Stadtgebiet eine mietpreis- und belegungsgebundene Wohnung beziehen. Die im Bau und in der Planung befindlichen Bauvorhaben mit Festsetzungen das hier mitpreisgebundene Wohnungen geschaffen werden (sollen) sind allen wohnungssuchenden Haushalten mit Wohnberechtigungsschein zugänglich. Unterscheidungen zwischen Geflüchteten und wohnungssuchenden Bürgern aus Jena und Umgebung gibt es nicht.

Zuarbeit FD Soziales

Die Stadt hat neue Gemeinschaftsunterkünfte in der Juri-Gagarin-Straße, der Bachstraße sowie Container am POM geschaffen. Perspektivisch soll die Unterkunft in der Karl-Günther-Straße insbesondere für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen.

14) Auflagen zum Wohnsitz in Jena

Zuarbeit Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde Jena verfügt bei den Aufenthaltserlaubnissen Wohnsitzverpflichtungen, bei denen es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. in § 12a AufenthG).

Bei Flüchtlingen, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie bei Personen die über Aufnahmeprogramme in die Bundesrepublik eingereist sind, verfolgt eine Wohnsitzverpflichtung den Zweck, bereits begonnene Integration nicht durch Fortzug zu gefährden bzw. die Überlastung der Integrationssträger in Ballungsgebieten zu verhindern.

Einen Konflikt mit gelungener Integration kann ich nicht erkennen, zumal das Aufenthaltsgesetz zahlreiche Voraussetzungen für die Streichung einer Wohnsitzverpflichtung vorsieht.

Besonders schutzbedürftige Geflüchtete

15) Wer ist besonders schutzbedürftig? Was tut die Stadt?

Zuarbeit FD Soziales

Besonders schutzwürdig sind: Minderjährige, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge; Menschen mit Behinderung; ältere Menschen; Schwangere; Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern; allein reisenden Frauen; Opfer des Menschenhandels; Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen; Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie beispielsweise Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender und intersexuelle Menschen.

Nachdem Geflüchtete als besonders schutzwürdig identifiziert wurden, greifen folgende Maßnahmen:

- Entscheidung über bedarfsgerechte Unterbringung (Einzelfallentscheidung) sowie zur Verfügungstellen von bedarfsgerechtem Wohnraum
- Angebot von und ggf. Fallbesprechung mit verschiedenen Beratungsstellen wie bspw. Refugio, Frauenberatungsstelle, Jugendamt, Towanda, Gesundheitsamt (SPDi) usw.
- Bereitstellung spezifischer Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Bedarfsfall
- Angebot einer engmaschigen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeit durch Sozialarbeitende des Teams Flüchtlinge
- einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte für jede Gemeinschaftsunterkunft

Zuarbeit Integrierte Sozialplanung

Das Projekt agathe (Träger Stadt Jena, Ausführung ÜAG gGmbH) arbeitet mit dem Arbeitskreis für Geflüchtete zusammen.

agathe sowie das noch bis Ende September 2022 bestehende Projekt ALTERnative (Kofinanzierung Stadt Jena, Träger ÜAG gGmbH, 5 Mitarbeitende) unterbreiten:

- Angebote für ukrainische Geflüchtete im Alter 60+, im Zentrum für Betreuung und Pflege Lobeda zweimal im Monat, in Kooperation mit dem Mehrgenerationenhaus (MGH) Lobeda-Ost und evtl. dem ThEKiZ Regenbogen;
- durch ÜAG gGmbH zusätzliche Angebote im MGH für Familien und Kinder und über das Projekt INTEGRA Beratung der geflüchteten Frauen hinsichtlich Beruf und Bewerbung, Kinderakademie im Bereich Freizeit, Schule etc.

16) gesonderte Unterbringung besonders Schutzbedürftiger

Zuarbeit FD Soziales

Bezüglich der gesonderten Unterbringung sind immer Einzelfallentscheidungen zu treffen, ob diese in eigenem Wohnraum, einer abgeschlossenen Wohneinheit in der GU oder durch Bildung von kompatiblen/heterogenen Wohngemeinschaften, bspw. für Frauen erfolgt.

17) Geflüchtete Menschen mit Behinderung

Zuarbeit FD Soziales

Für geflüchtete Menschen mit Behinderungen werden barrierefreier Unterkünfte in enger Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb KIJ (siehe neue GU Karl-Günther-Straße) geschaffen und es erfolgt eine bedarfsgerechte Zuweisung zu barrierefreien Ressourcen (z. B. GU Emil-Wölk-Straße/GU Theobald- Renner-Straße/GU Hugo-Schrade-Straße). Bei Anerkannten wird nach der Schweigepflichtsentbindung gemeinsam mit den Wohnungsgesellschaften die Suche nach entsprechendem Wohnraum eingeleitet. In der Stadt Jena ist das Angebot an Wohnraum für Menschen mit Behinderung generell sehr begrenzt.

18) Beschwerdemöglichkeiten

Zuarbeit Ausländerbehörde

Bei Entscheidungen der Ausländerbehörde gibt es keine Situation, in der man die getroffene Entscheidung nicht rechtlich überprüfen lassen kann. Es werden keine Bescheide, die den Betroffenen in seinen Rechten einschränken, erlassen, ohne dass er oder sie Gelegenheit hatte, sich zu den erheblichen Tatsachen zu äußern. Vor Erlass des Bescheides (bzw. dem Eintreten der Rechtskraft nach Ablauf der Klagefrist) entfaltet die Entscheidung der Ausländerbehörde keine Wirkung.

Wenn sich geflüchtete Personen diskriminiert oder ungerecht behandelt fühlen, steht es ihnen frei, sich auch an höherer Stelle in der Stadtverwaltung zu beschweren. Sei dies bei der Fachdienstleitung oder dem Dezernenten oder bei anderen Stellen, wie dem Integrationsmanager.

Wenn sich die Beschwerde objektiv auf Diskriminierung oder Fehler bei der Antragsbearbeitung bezieht, kann sie durchaus dazu beitragen, diese Missstände zu erkennen und zu beheben.

Oft beziehen sich Beschwerden jedoch auf beabsichtigte oder bereits getroffene Entscheidungen der Behörde, mit dem Ziel, diese zu beeinflussen oder das Ergebnis rückgängig zu machen. In diesen Fällen führt die Behandlung mit der Beschwerde nur zur Behinderung der Behörde und zu Verzögerungen in anderen Verfahren.

Am Ergebnis der Prüfung, welche sich an die gesetzlichen Regelungen hält, ändert eine solche Beschwerde in der Regel jedoch nichts. Hier sollte ganz klar der vorgeschriebene Rechtsweg eingehalten werden.

Zuarbeit FD Soziales

Das Team Flüchtlinge und Übergangswohnheime hat ein Beschwerdemanagement, welches den Geflüchteten bekannt ist. Die Teamleitung nimmt die Beschwerden auf, prüft sie und gibt Rückmeldung an die Beschwerdeführenden.